

Verkündet

am 12. April 1957
Romacker, Justizangest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bergmanns Gerhard K. [REDACTED] in H. [REDACTED] (Bez.
K. [REDACTED]), R. [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten, Berufungsklägers, Anschlußberufungs-
beklagten, Revisionsklägers und Anschluß-
revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

1. den Elektromeister Philipp E. [REDACTED] in H. [REDACTED]
(Bez. K. [REDACTED]), W. [REDACTED]straße [REDACTED],

2. den Hans Peter E. [REDACTED], ebenda,

Kläger, Berufungsbeklagten, Anschlußberufungs-
kläger, Revisionsbeklagten und Anschlußrevi-
sionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 5. April 1957 unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K.
E. Meyer, Martin, Dr. Bode und Dr. Haub

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten und die An-
schlußrevision der Kläger gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 6. Februar 1956 werden zurückgewiesen.

Die Gerichtskosten der Berufungs- und der
Revisionsinstanz werden dem Kläger zu 1) zu ei-
nem Fünftel, dem Kläger zu 2) zu einem Fünftel
und dem Beklagten zu drei Fünfteln auferlegt.

Von den außergerichtlichen Kosten der Berufungs- und der Revisionsinstanz werden dem Kläger zu 1) drei Siebtel seiner eigenen Kosten und ein Fünftel der Kosten des Beklagten auferlegt; dem Kläger zu 2) werden ein Fünftel seiner eigenen Kosten und ein Fünftel der Kosten des Beklagten auferlegt. Der Beklagte trägt drei Fünftel seiner eigenen Kosten und vier Siebtel der Kosten des Klägers zu 1) und vier Fünftel der Kosten des Klägers zu 2).

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Am 21. Dezember 1952 befuhr der Beklagte gegen Mittag mit seinem Kleinkraftrad (100 ccm) die Werkstraße in Horrem. Aus der entgegengesetzten Richtung kam ihm der damals 17 Jahre alte Kläger zu 2) entgegen, der auf einem 200 ccm DKW-Kraft-
rad seines Vaters, des Klägers zu 1), fuhr. Die beiden Kraft-
räder stießen zusammen, während der Beklagte im Begriff war, zwei nebeneinander fahrende Radfahrer zu überholen. Der Zusammenstoß ereignete sich, als sich die vom Wind getriebene Rauchwolke eines neben der Straße in Fahrtrichtung des Klägers zu 2) fahrenden Personenzuges auf die Fahrbahn gelegt hatte. Die Werkstraße verläuft an der Unfallstelle gerade und macht erst - in Fahrtrichtung des Beklagten gesehen - in 100 m Entfernung einen leichten Bogen nach links.

Der Kläger zu 2) erlitt einen komplizierten Unterschenkelbruch der Beklagte und sein Beifahrer trugen leichtere Verletzungen davon. Beide Krafträder wurden beschädigt.

Die Kläger nehmen den Beklagten auf Schadens- und Aufwendungsersatz in Anspruch, der Kläger zu 1) wegen des ihm entstandenen Sachschadens und der zur Heilung seines Sohnes aufgewandten Kosten, der Kläger zu 2) wegen weiterer Heilungskosten, Schmerzensgeldes, Sachschadens sowie wegen Verdienstauffalls. Die Kläger haben vorgetragen, der an sich schon stark sehbehinderte Beklagte habe zum Überholen angesetzt, als seine Sicht durch die Rauchwolke behindert worden sei. Infolgedessen sei er auf die linke Fahrbahnseite geraten. Für den Kläger zu 2) sei der Unfall unvermeidbar gewesen.

Die Kläger haben beantragt,

1. den Beklagten zur Zahlung von 2.508, 27 DM nebst Zinsen an den Kläger zu 1) und zur Zahlung von 6.734 DM nebst Zinsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

an den Kläger zu 2) zu verurteilen,

2. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Klägern allen in Zukunft entstehenden Schaden aus dem Unfall des Klägers zu 2) zu ersetzen

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten

Er hat vorgetragen, bei Beginn der Überholung sei der Kläger zu 2) noch nicht sichtbar gewesen. Erst während des Überholens habe sich plötzlich die Rauchwolke über die Straße gelegt. Er habe sofort gebremst, wegen der Radfahrer habe er jedoch nicht auf die äußerste rechte Fahrbahnseite zurückfahren können. Der Zusammenstoß habe sich nicht auf der linken Fahrbahnseite ereignet. Vielmehr sei der Kläger infolge der Sichtbehinderung durch den Rauch zur Fahrbahnmitte ausgebogen.

Das Landgericht hat die Ansprüche der Kläger dem Grunde nach zu vier Fünfteln für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat das Urteil auf die Berufung des Beklagten geändert und wie folgt neu gefaßt:

1. Die Zahlungsansprüche der Kläger zu 1) und 2) werden dem Grunde nach zu vier Fünfteln für gerechtfertigt erklärt.
2. Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger zu 2) allen in Zukunft entstehenden Schaden aus dem Unfall vom 21. Dezember 1952 zu vier Fünfteln zu ersetzen.
3. Die Feststellungsklage des Klägers zu 1) wird abgewiesen.

Die weitergehende Berufung des Beklagten und die Anschlußberufung der Kläger wurden zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte Klageabweisung. Die Kläger verfolgen mit der unselbständigen Anschlußrevision den Antrag auf uneingeschränkte Verurteilung des Beklagten weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Unbegründet sind zunächst die verfahrensrechtlichen Rügen der Revision. Diese wiederholt die bereits im Berufungsrechtszug geltend gemachte Rüge, daß die in dem Orts-termin des Landgerichts erfolgten Bekundungen der Zeugen M. und A. entgegen der Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 ZPO nicht in die Verhandlungsniederschrift aufgenommen seien. Da die Aussagen dieser Zeugen aber bereits in den früheren Vernehmungen vom 21. September 1954 und vom 26. Oktober 1954 protokollarisch niedergelegt worden waren, brauchte nur bei einer Abweichung von den früheren Aussagen eine Niederschrift des Aussageinhalts erfolgen. Erneuerten die Zeugen an Ort und Stelle ihre Aussagen, ohne wesentliche neue Tatsachen zu bekunden, so bestand wenigstens dann keine Verpflichtung des Gerichts, den Aussageinhalt in die Verhandlungsniederschrift aufzunehmen, wenn die Parteien keine Anregung in dieser Richtung gaben. Im übrigen haben die Parteien ohne Rüge im Anschluß an die erneute Zeugenvernehmung mündlich verhandelt, so daß die Vorschrift des § 295 ZPO eingreift. Diese Vorschrift schließt auch die Rüge aus, daß das Landgericht entgegen der Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 4 ZPO das Ergebnis des Augenscheins nicht niedergelegt habe. Da keine abweichenden Behauptungen der Parteien über die Örtlichkeit des Unfallgeschehens vorliegen, ist zudem kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, daß das Berufungsurteil auf dem gerügten Verfahrensmangel beruht.

II.

Wie das Berufungsgericht feststellt, ist der Beklagte beim Überholen der beiden Radfahrer auf die linke Fahrbahnseite gekommen und dort mit dem Kläger zu 2) zusammengestoßen. Die objektiv fehlsame Fahrweise des Beklagten ist nach der Auffassung des Berufungsgerichts nur dadurch zu erklären, daß er schuldhaft gegen die Verkehrsregeln verstoßen hat. Sei die durch den Qualm der Lokomotive eingetretene Sichtbehinderung voraussehbar gewesen, habe der Beklagte die rechte Fahrbahnseite überhaupt nicht verlassen dürfe. Habe sich die Rauchwolke aber während des Überholungsvorgangs plötzlich auf die Fahrbahn gelegt, so habe sich der Beklagte bemühen müssen, so schnell wie möglich auf die rechte Fahrbahnseite zurückzufahren. Hierfür habe wenigstens dann, wenn der Kläger zu 2) vor der Sichtbehinderung noch nicht erkennbar gewesen sei, genügend Zeit zur Verfügung gestanden. Denn der Kläger zu 2) habe, um die 100 m lange Strecke von der Straßenkrümmung bis zur Unfallstelle zurückzulegen, mehrere Sekunden gebraucht. In dieser Zeit habe sich der Beklagte hinter den beiden Radfahrern wieder nach rechts einordnen können. Sei der Kläger zu 2) bei Eintritt der Sichtbehinderung aber bereits auf Sichtweite herangekommen gewesen, so müsse es dem Beklagten vorgeworfen werden, daß er angesichts des Gegenverkehrs überhaupt überholt habe.

Diesen Ausführungen kann, das ist der Revision zuzugeben, zwar nicht in allem zugestimmt werden. Trotzdem ist das Ergebnis zutreffend. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Der Beklagte mußte bei der zufordernden Aufmerksamkeit erkennen, daß die Lokomotive des entgegenkommenden Personenzuges starken zur Fahrbahn herüberwehenden Rauch ausstieß. Dann lag es nahe, daß eine Sichtbehinderung eintreten konnte.

Dem Beklagten wäre in diesem Falle vorzuwerfen, daß er zum Überholen der beiden nebeneinander fahrenden Radfahrer angesetzt hat (§ 10 Abs 1 Satz 3 StVO).

2. War dagegen mit einer Sichtbehinderung durch Rauch nicht zu rechnen, so bedeutet es noch kein Verschulden, daß der Beklagte auf der breiten und mehr als 100 m übersichtlichen Fahrbahn zum Überholen der Radfahrer auf die Mitte der Fahrbahn fuhr. Das gilt auch dann, wenn aus der Gegenrichtung auf der anderen Fahrbahnseite ein Kraftrad entgegenkam.

Wohl aber mußte der Beklagte, sobald die Fahrbahn infolge des Rauchs unübersichtlich wurde, sofort stark bremsen und sogar anhalten, wenn er, wie er vorträgt, überhaupt nichts mehr sehen konnte. Keinesfalls durfte er in einem unübersehbaren Raum weiterfahren. Gerade weil er etwa auf der Mitte der Fahrbahn fuhr, lag es nicht fern, daß schon bei kleineren Abweichungen von der Fahrtrichtung andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden konnten. Nun hat der Beklagte selbst wiederholt vorgetragen, das Kraftrad des Klägers zu 2) sei vor der Sichtbehinderung durch den Rauch überhaupt nicht zu sehen gewesen. Dieses Vorbringen muß der Beklagte, auch soweit es für ihn nachteilig ist, gegen sich gelten lassen. Untersuchungen darüber, wie die Schuldfrage zu entscheiden wäre, wenn der Kläger zu 2) bei Eintritt der Sichtbehinderung schon näher herangekommen wäre, sind überflüssig, da sie sich von dem zu entscheidenden Sachverhalt entfernen. Geht man von dem eigenen Vortrag des Beklagten aus, so standen ihm seit dem Einfahren in die Rauchwolke noch mehrere Sekunden zur Verfügung, bis der Kläger zu 2) in gleicher Höhe war. Das ist vom Berufungsgericht im einzelnen dargelegt worden. Diese Zeit reichte aber, selbst wenn man dem Beklagten eine Schrecksekunde zubilligt, aus, um das langsam fahrende Kraftrad zum Anhalten zu bringen, bevor der Kläger zu 2) herangekommen war.

Das Verschulden des Beklagten ist also darin zu sehen, daß er, wenn auch vielleicht mit geminderter Geschwindigkeit, in der Rauchwolke weitergefahren ist und dadurch die Gefahr eines Verkehrsunfalls erhöht hat. In diesem Zusammenhang kommt auch der vom Berufungsgericht als glaubhaft angesehenen Aussage des Zeugen M. [REDACTED] Bedeutung zu. der vom Personenzug auf die Straße gesehen und bekundet hat, ein neben ihm stehender Mitreisender habe geäußert: "Wie kann der Mann (gemeint ist der Beklagte) noch weiterfahren, wenn er durch die Wolke nicht sehen kann?" Auch aus der Beobachtung des Zeugen M. [REDACTED] selbst ergab sich, wie bereits das Urteil des Landgerichts dargelegt hatte, daß der Beklagte der Sichtbehinderung in seiner Fahrweise nicht ausreichend Rechnung getragen hat. Dann ist aber, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte entgegenstehen, die Annahme gerechtfertigt, daß die fehlsame Fahrweise des Beklagten in der kritischen Gefahrenlage ursächlich für den Zusammenstoß gewesen ist.

Die Revision, die sich gegen die Annahme eines Verschuldens des Beklagten wendet, ist daher unbegründet.

III.

Aber auch ein für den Unfall ursächliches Mitverschulden des Zweitbeklagten ist vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum festgestellt. Das Landgericht hatte die Geschwindigkeit des Klägers zu 2) auf etwa 40 km/st geschätzt. Dieser Schätzung sind die Kläger im Berufungsrechtszug nicht entgegengetreten. Den Gründen des Berufungsurteils kann entnommen werden, daß es von derselben Beurteilungsgrundlage ausgeht. In Übereinstimmung mit dem Landgericht ist das Berufungsgericht der Auffassung, der Kläger zu 2) sei nach dem Einfahren in die Rauchschwaden gehalten gewesen, die Geschwindigkeit der beschränkten Sichtmöglichkeit anzupassen. Das sei aber nicht erfolgt. Da die Fahrstrecke völ-

lig unübersichtlich gewesen sei, habe der mit gleicher Geschwindigkeit weiterfahrende Kläger zu 2) seinen Verpflichtungen im Verkehr nicht mehr genügen können.

Diesen Ausführungen ist zuzustimmen. Entgegen der Ansicht der Anschlußrevision hat das Berufungsgericht zunächst nicht die Beweislast verkannt. Vielmehr ergeben die Ausführungen der Urteilsgründe im Zusammenhang, daß das Berufungsgericht die Überzeugung erlangt hat, der Kläger zu 2) sei ohne Herabsetzung der Geschwindigkeit und ohne Einhaltung der äußersten rechten Fahrbahnseite in der dichten Rauchwolke weitergefahren. Dann aber kam es auf die Beweislastfrage nicht an. Die vom Berufungsgericht festgestellte Fahrweise des Beklagten zu 2) war fehlerhaft, sie trug insbesondere dem anerkannten Verkehrsgrundsatz keine Rechnung, daß der Fahrer in der Regel in der Lage sein muß, sein Fahrzeug in der überschaubaren Strecke zum Halten zu bringen. Gerade bei Sichtbehinderung durch Rauch muß die Möglichkeit in Rechnung gestellt werden, daß plötzliche Gefährdungssituationen eintreten, denen bei zügiger Weiterfahrt nicht wirksam begegnet werden kann. Der Kläger zu 2) kann sich auch nicht damit entschuldigen, daß er durch die Rauchwolke überrascht worden sei. Denn er war eben dem Personenzug hergefahren und hatte rechtzeitig gesehen, wie der Wind den Rauch der Lokomotive auf die Fahrbahn legte. Die Ansicht des Berufungsgerichts, der Kläger zu 2) habe bei Beginn der Sichtstörungen weiter nach rechts fahren müssen, wird der besonderen Gefahrenlage und der Forderung des § 8 Abs 2 StVO gerecht. Wenn auch der Abstand des Klägers zu 2) vom rechten Fahrbahnrand nicht genau festgestellt worden ist, so ergeben doch die Urteilsgründe die aus der Beweisaufnahme geschöpfte Überzeugung des Berufungsgerichts, daß der Kläger zu 2) nicht so weit rechts gefahren ist, wie es gerade bei einer derartigen Sichtbehinderung erforderlich ist. Durch die den Vorschriften der §§ 8, 9 StVO widersprechenden Fahrweise hat auch der Kläger zu 2) schuldhaft eine Ursache zu dem Zusammenstoß gesetzt.

IV.

Die Schadensabwägung des Berufungsgerichts wird den Erfordernissen des § 254 BGB gerecht. Die wesentlichen Umstände sind berücksichtigt, insbesondere ist der Tatsache angemessen Rechnung getragen, daß die vom Beklagten ausgehende Verursachung des Unfalls durchaus im Vordergrund steht. Soweit der Kläger zu 1) Ansprüche auf Ersatz des Sachschadens stellt, muß er sich gemäß den §§ 831, 832 BGB das Verschulden des auf seinem Kraftrad fahrenden Sohnes entgegenhalten lassen. Aber auch soweit er Ansprüche aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag stellt, hat er nur insofern einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, als die Verpflichtungen des Beklagten zum Ersatz des Schadens gegenüber dem Sohn reicht. Auch diese Ansprüche sind daher zutreffend um ein Fünftel gekürzt worden. Es wird Aufgabe des Höheverfahrens sein, der Berechtigung der Ansprüche im einzelnen nachzugehen. Der Feststellungsanspruch des Klägers zu 1) ist mit Recht abgewiesen. Sollte der Kläger zu 2) in Zukunft noch auf Heilbehandlung angewiesen oder in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt sein, so ist die Verpflichtung des Beklagten zum Ersatz des Schadens durch das zu Gunsten des Klägers zu 2) ergangene Feststellungsurteil ausreichend festgestellt. Wie schon § 843 Abs 4 BGB ergibt, entfällt die Schadensersatzpflicht des Beklagten nicht dadurch, daß der Kläger zu 1) auf Grund der Unterhaltspflicht den Sohn unterhalten muß. Wie die Rechtsprechung wiederholt entschieden hat, geht es in solchen Fällen nicht an, daß der Unterhaltspflichtige die erst in Zukunft durch seine Leistungen entstehenden Rückgriffsansprüche neben dem unmittelbar Geschädigten gerichtlich geltend macht (RGZ 84, 390; 138, 1 [2]; RG JW 1920, 639; BGHZ [GSZ] 35, 360 [367]).

V.

Die Revision des Beklagten und die Anschlußrevision der

Kläger waren daher als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97, 92 ZPO. Auch über die Kosten des Berufungsrechtszuges war abschließend zu entscheiden (vgl. BGHZ 20, 397).

Dr. Kleinewefers

Dr. K. E. Meyer

Bundesrichter Dr. Martin ist beurlaubt und verhindert zu unterzeichnen.
Dr. Kleinewefers

Dr. Bode

Dr. Haus